

## Vorblatt

### **Problem:**

Eines der Kernprojekte der INNEN.SICHER 2010-Strategie des Bundesministeriums für Inneres ist die Weiterentwicklung der sicherheitsbehördlichen Strukturen. Dabei soll durch eine Neuorganisation der Strukturen auf Ebene der nachgeordneten Sicherheitsbehörden und des Wachkörpers der in den letzten Jahren, insbesondere durch die Zusammenführung der Wachkörper zur gemeinsamen Bundespolizei im Jahr 2005 beschrittene Weg einer Verschlankung der Kommandostrukturen und des Abbaus von Doppelgleisigkeiten konsequent weiter verfolgt werden. Gleichzeitig gilt es, der mit der Einrichtung einer neuen Behördenstruktur im Fremden- und Asylwesen sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 Rechnung zu tragen.

### **Ziel und Inhalt der Gesetzesinitiative:**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für die Zusammenführung der neun Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizeikommanden zu insgesamt neun Landespolizeidirektionen.

Die sicherheitsbehördlichen Strukturen der Bezirksverwaltungsbehörden bleiben unberührt.

### **Alternativen:**

Andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit diesen Bestimmungen sollen die organisatorischen Voraussetzungen zur Zusammenführung der bundesunmittelbaren Sicherheitsbehörden und Landespolizeikommanden im Bereich des Bundesministeriums für Inneres geschaffen werden. Die Zusammenführung bedingt wesentliche Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie vor allem in der Verwaltung der Ressourcen der bisherigen Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Landespolizeikommanden.

Ziele der Reform sind die Verschlankung der Führungsstrukturen der bundesunmittelbaren Sicherheitsbehörden und Landespolizeikommanden, Erzielung von Synergieeffekten insbesondere in den Supportbereichen, die Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen für die Umsetzung der Haushaltsrechtsreform (zB Konzentration der Ressourcen- und Ergebnisverantwortung; Reduktion von geplanten 30 Detailbudgets 2. Ebene auf 9 Detailbudgets 2. Ebene).

So werden die bisher 31 bundesunmittelbaren Sicherheitsbehörden und Landespolizeikommanden auf 9 Landespolizeidirektionen zusammengeführt.

Die Durchführung dieser fundamentalen Strukturänderung bedingt jedoch in der Umsetzungsphase für einen bestimmten Zeitraum insbesondere für soziale Abfederungsmaßnahmen bei Funktionsträgern sowie für infrastrukturelle Sofortmaßnahmen entsprechende Mehrausgaben.

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens sind Mehrausgaben in Höhe von ca. 1,5 Mio € im Jahr 2012 und ca. 2 Mio € im Jahr 2013 notwendig.

Diese Ausgaben sind insbesondere für bauliche und technische Adaptierungsmaßnahmen sowie Übersiedelungen im Rahmen der Neustrukturierung der Organisationsteile der Landespolizeidirektionen erforderlich.

Mittelfristig werden im Bereich der Personalkostenentwicklung der Landespolizeidirektionen einerseits durch eine erhebliche Reduktion von Behördenleitern und anderseits durch die Zusammenführung sämtlicher Supportbereiche (insbesondere in Personal-, Logistik- und Infrastrukturangelegenheiten) Synergieeffekte im Ausmaß von 8 bis 10 Mio € erwartet.

### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/-innen und für Unternehmen:**

Hinsichtlich der Verwaltungskosten für Bürger/-innen und Unternehmen ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

**Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

**Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf steht in keinem Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

**Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf die Art. 10 Abs. 1 Z 1 (Bundesverfassung), Art. 10 Abs. 1 Z 14 (Organisation und Führung der Bundespolizei) und Art. 10 Abs. 1 Z 16 (Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämtern) des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der Entwurf kann hinsichtlich seines Artikels 1 gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG):

Der vorliegende Entwurf für eine Novelle des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) bezweckt die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung der sicherheitsbehördlichen Strukturen. Damit soll nach Gründung des Bundeskriminalamts und der Zusammenlegung spezifischer Sondertätigkeiten zum Einsatzkommando Cobra im Jahr 2002, der Reform der Zentralstelle im Innenministerium und der Gründung der Sicherheitsakademie in den Jahren 2002/2003, der Eingliederung der Zollwache und der Übernahme der Restaufgaben der Grenzkontrolle in den Jahren 2004/2005, der Zusammenführung der Wachkörper Bundesgendarmerie, Sicherheitswachekorps und Kriminalbeamtenkorps zum einheitlichen Wachkörper Bundespolizei im Jahr 2005 und der Neustrukturierung der Schengen-Ausgleichsmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2011 im Rahmen der „INNEN.SICHER“-Strategie 2010 des Bundesministeriums für Inneres ein weiterer Schritt zur Verwaltungsreform gesetzt werden.

Die Notwendigkeit dieses Reformschrittes gründet sich zum einen in der geplanten Einrichtung eines Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, durch welche eine Konzentration auf eine einheitliche Behördenstruktur erfolgt. Zum anderen steht die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 bevor, welche ebenfalls eine Verschiebung behördlicher Aufgaben nach sich ziehen wird.

Diese Projekte und damit einhergehende Veränderungen machen es erforderlich, die Sicherheitsexekutive noch effektiver zu gestalten und ihre Führungsstrukturen zu verschlanken.

Konkret wird in Art. 78b die Einrichtung von neun monokratisch eingerichteten Landespolizeidirektionen angeregt. Diese treten die Rechtsnachfolge der bisher bestehenden Sicherheitsdirektionen an. Die bislang in Art. 78c geregelten Bundespolizeidirektionen sollen in die neuen Landespolizeidirektionen integriert werden. Dabei sollen die Kompetenzen der bislang bestehenden Bundespolizeidirektionen eines Bundeslandes auf jeweils eine Landespolizeidirektion pro Bundesland zusammengezogen werden. Es handelt sich daher beim vorliegenden Vorschlag um eine organisationsrechtliche Regelung, welche Behörden verschiedener Rechtsstufen zu einer Einheit zusammenfasst.

Mit der vorgeschlagenen Regelung des Art. 78c soll der Bundesgesetzgeber ermächtigt werden, durch Bundesgesetz festzulegen, inwieweit für das Gebiet welcher Gemeinden die jeweilige Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist und folglich anstelle der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung wahrnimmt. Für den Bereich der Gemeinde Wien soll wie bisher bereits auf verfassungsrechtlicher Ebene vorgegeben sein, dass die Landespolizeidirektion Wien zugleich als Sicherheitsbehörde erster Instanz tätig wird.

Letztlich wird eine Integration des Landespolizeikommandos in die neu zu schaffende Sicherheitsbehörde „Landespolizeidirektion“ angeregt (vgl. näher Artikel 2). Eine Änderung der Wachkörperdefinition in Art. 78d Abs. 1 ist dazu nicht erforderlich, lediglich dessen Abs. 2 bedarf einer Angleichung an die mit der geplanten Organisationsentwicklung einhergehenden rechtlichen Gegebenheiten.

Die somit vorgeschlagene Neuorganisation der sicherheitspolizeilichen Strukturen soll durch die damit zu erzielende Optimierung des Ressourceneinsatzes zu einer langfristigen Kostenersparnis führen und somit einen wesentlichen Beitrag zur Erwirkung eines strukturell ausgeglichenen Staatshaushalts bis zum Jahr 2017 leisten.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht erfordert das Vorhaben eine Änderung der Artikel 78a, 78b und 78c B-VG sowie entsprechende Anpassungen in Art. 15 Abs. 3 und 4, 78d Abs. 2 und Art. 102 Abs. 1 B-VG.

Korrespondierende Maßnahmen sind insbesondere im Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBI. Nr. 566/1991, sowie durch die Aufhebung des Führungs- und Verfügungsgesetzes (FVG), BGBI. Nr. 70/1966, und der Bundespolizeidirektionen-Verordnung, BGBI. II Nr. 56/1999, zu setzen.

#### Zu Art. 2 und 4 (Änderung des Sicherheitspolizei- sowie Aufhebung des Führungs- und Verfügungsgesetzes)

Mit den vorgeschlagenen Regelungen sollen die einfachgesetzlichen Grundlagen für die Zusammenführung der bestehenden neun Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizeikommanden zu neun Landespolizeidirektionen geschaffen werden. Dem Bundesminister für Inneres als oberste Sicherheitsbehörde sollen zukünftig in jedem Bundesland anstelle der bisherigen „Sicherheitsdirektionen“ neun „Landespolizeidirektionen“ nachgeordnet werden. Die

behördlichen Befugnisse der Bundespolizeidirektionen sollen im Wege des Sicherheitspolizeigesetzes auf diese Landespolizeidirektionen übertragen werden, welche in bestimmten Gemeindegebieten Aufgaben der Sicherheitsverwaltung an Stelle der Bezirksverwaltungsbehörden wahrzunehmen haben.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005)**

In § 9 Abs. 1 FPG (Verfassungsbestimmung) ist die notwendige begriffliche Anpassung hinsichtlich der Landespolizeidirektionen vorzunehmen.

### **Zu Art. 5 (Aufhebung der Bundespolizeidirektionen-Verordnung)**

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung über die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festlegung ihres örtlichen Wirkungsbereiches, BGBl. II 56/1999 (Bundespolizeidirektionen-Verordnung) verfügt.

### **Zu Art. 6 (Anpassungsbestimmungen)**

Die in Aussicht genommene Weiterentwicklung der sicherheitsbehördlichen Strukturen sowie die damit einhergehenden Zuständigkeits- und Begriffsänderungen bedürfen klarer Anpassungsbestimmungen. Insbesondere müssen Regelungen darüber getroffen werden, welche Behörden, Organe bzw. Dienststellen künftig an die Stelle der Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen bzw. Sicherheits- und Bundespolizeidirektoren treten. Diesbezüglich soll vorgesehen werden, dass dort, wo in Bundesgesetzen – ausgenommen Schluss- und Übergangsbestimmungen sowie In- und Außer-Kraft-Tretensbestimmungen – auf die „Sicherheitsdirektion“, den „Sicherheitsdirektor“, „den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion“ oder die „Bundespolizeidirektion (Wien)“ in ihrer Funktion als Behörde in der jeweiligen grammatischen Form Bezug genommen wird, jeweils auf die „Landespolizeidirektion“, den „Landespolizeidirektor“, „das Gebiet der jeweiligen Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist“ oder die „Landespolizeidirektion (Wien)“ in der jeweiligen grammatischen Form „übergeleitet“ wird.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG)**

#### **Zu Z 1 (Art. 15 Abs. 3), Z 2 (Art. 15 Abs. 4), Z 5 (Art. 78d Abs. 2) und Z 6 (Art. 102 Abs. 1):**

In den vorgeschlagenen Z 1 (Art. 15 Abs. 3), Z 2 (Art. 15 Abs. 4) und Z 5 (Art. 78d Abs. 2) erfolgen terminologische Anpassungen an die in Z 4 (Art. 78b und 78c) vorgeschlagene Neuregelung der Organisation der Sicherheitsbehörden des Bundes.

Die gesonderte Erwähnung der Bundespolizeidirektionen in Art. 102 Abs. 1 zweiter Satz B-VG kann ersatzlos entfallen. Bundesbehörden im Sinne dieser Bestimmung können auch die Landespolizeidirektionen sein.

#### **Zu 3 (Art. 78a Abs. 1) und Z 4 (Art. 78b und Art. 78c):**

Die Organisation der Sicherheitsbehörden des Bundes soll neu geregelt werden: Oberste Sicherheitsbehörde soll wie bisher der Bundesminister für Inneres sein. Ihm sollen die Landespolizeidirektionen, diesen nachgeordnet die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden nachgeordnet sein.

Nach dem vorgeschlagenen Art. 78c kann durch Bundesgesetz geregelt werden, inwieweit für das Gebiet einer Gemeinde die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist; die Landespolizeidirektion tritt in diesem Fall an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine solche bundesgesetzliche Regelung kann für das gesamte Gemeindegebiet oder bloß für einen Teil desselben, aber auch für die Gebiete mehrerer Gemeinden eines Bundeslandes getroffen werden. Für Wien soll die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz sein.

Verfassungsrechtliche Vorgaben hinsichtlich des Bestehens eines Instanzenzuges sind damit nicht verbunden.

#### **Zu Z 7 (Art. 151 Abs. xx):**

Die im Rahmen der geplanten Weiterentwicklung der sicherheitsbehördlichen Strukturen vorgesehene Organisationsänderung soll mit 1. September 2012 in Kraft treten.

### **Zu Art. 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes)**

#### **Zu Z 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Bestimmungen dienen der durch gegenständliches Gesetzesvorhaben erforderlichen Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses.

**Zu Z 5 (§§ 4 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 2 sowie 60 Abs. 1), Z 6 (§§ 5 Abs. 4, 35a Abs. 1, 3 und 5), Z 16 (§ 13 Abs. 1 und 2 ), Z 17 (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1), Z 18 (§§ 14 Abs. 2, 60 Abs. 2, 76 Abs. 6, 80 Abs. 2, 86 Abs. 2 und 93a Abs. 2), Z 19 (§ 14 Abs. 3), Z 21 (§ 15 Abs. 1), Z 22 (§ 15 Abs. 2), Z 23 (§ 49 c Abs. 1, § 58b Abs. 1 und 3 sowie § 60 Abs. 2), Z 24 (§ 86 Abs. 1 und § 92a Abs. 2):**

Das gegenständliche Vorhaben macht einige Begriffsanpassungen im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) erforderlich: In den betreffenden Bestimmungen sollen die Anpassungen erfolgen. Hinsichtlich des Begriffes der Bundespolizeidirektion(en) ist danach zu unterscheiden, ob auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion Bezug genommen wird oder aber auf die Bundespolizeidirektion in ihrer Funktion als Behörde abgestellt wird. Entsprechend ist auf das Gebiet der jeweiligen Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz im Gebiet einer Gemeinde ist, oder auf die Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz im Gebiet einer Gemeinde abzustellen.

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung des § 10 ist darüber hinaus das Wort in der jeweiligen grammatischen Form entsprechend zu ersetzen.

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Aufgaben und Funktionen der Sicherheitsdirektion eines Bundeslandes mit denen des Landespolizeikommandos und der Bundespolizeidirektion/en zusammengeführt und künftig von der neu einzurichtenden Sicherheitsbehörde „Landespolizeidirektion“ wahrgenommen werden sollen. Die Funktion des Sicherheitsdirektors fällt dabei dem Landespolizeidirektor zu.

**Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1):**

Der Begriff der „Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit“ soll künftig neben den Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres, die Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung besorgen, der Vollständigkeit halber und seiner Bedeutung angemessen auch den Chefärztlichen Dienst erfassen.

**Zu Z 8 (§ 7):**

Zu Abs. 1:

Mit den vorgeschlagenen Regelungen sollen die einfachgesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, die bisher neun Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizeikommanden zu neun Landespolizeidirektionen zusammen zu führen. Dem Bundesminister für Inneres nachgeordnet sind zukünftig in jedem Bundesland anstelle der bisherigen Sicherheitsdirektionen Landespolizeidirektionen einzurichten.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht bedingt dieses Vorhaben eine Änderung insbesondere der Art. 78a ff B-VG (vgl oben Artikel 1). Auf einfachgesetzlicher Ebene sind entsprechende Anschlussregelungen erforderlich, allen voran Anpassungen in §§ 4, 7, 8 und 10 SPG.

Oberste Sicherheitsbehörde ist weiterhin der Bundesminister für Inneres (vgl § 6). Diesem nachgeordnet soll in jedem Bundesland eine Landespolizeidirektion mit Sitz in der jeweiligen Landeshauptstadt eingerichtet werden. Die Landespolizeidirektion soll von einem Landespolizeidirektor geleitet werden, der – wie bisher der Sicherheitsdirektor – vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landeshauptmann bestellt wird. Insoweit sind die vorgeschlagenen Regelungen an den bisherigen § 7 Abs. 1 bis 3 angelehnt.

Zu Abs. 2 und 3:

Diese Bestimmung regelt die Besorgung des Exekutivdienstes. Ein Unterstellungsverhältnis ist hierbei nicht mehr gegeben, sodass der Exekutivdienst nur von beigegebenen und zugeteilten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen werden wird. Dem Landespolizeidirektor obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten des inneren Dienstes. Die bisherigen Regelungen des § 10 können daher entfallen.

Zu Abs. 4:

Im Hinblick auf die in § 41 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, enthaltene „Begriffsbestimmung“, wonach „Polizeiärzte [...] Amtsärzte [sind], die für eine Bundespolizeidirektion, eine Sicherheitsdirektion oder das Bundesministerium für Inneres auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung oder eines öffentlichen rechtlichen Dienstverhältnisses tätig werden“, ist eine Adaptierung erforderlich. Künftig sollen auch die allenfalls in einem Vertragsverhältnis zu künftigen Landespolizeidirektionen stehenden Ärzte des ärztlichen Dienstes als Polizeiärzte zu qualifizieren sein.

Zu Abs. 5:

Entspricht der bestehenden Rechtslage im bisherigen § 7 Abs. 6. Über die begrifflichen Anpassungen hinausgehende Änderungen sind nicht erforderlich.

**Zu Abs. 6 und 7:**

Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen inhaltlich dem § 16 Abs. 1 und 2 des Führungs- und Verfügungsgesetzes (FVG), BGBI. Nr. 70/1966. Die betreffenden Bestimmungen sollen nunmehr begrifflich an die weiterentwickelten sicherheitsbehördlichen Strukturen angepasst in das Sicherheitspolizeigesetz integriert werden. § 16 FVG kann damit ersatzlos entfallen (vgl Artikel 4 des gegenständlichen Entwurfes).

**Zu Z 9 (§ 8):**

Anstelle der derzeit auf Basis des bisherigen Art. 78c B-VG mittels Bundespolizeidirektionen-Verordnung, BGBI. II Nr. 56/1999, eingerichteten vierzehn Bundespolizeidirektionen sollen zukünftig die Landespolizeidirektionen in den im Gesetz genannten Gebieten bestimmter Gemeinden als Sicherheitsbehörden erster Instanz tätig werden. Für die in den Ziffern 3, 6, 8, 9, 12 und 13 genannten Gebiete (Gemeinden außerhalb des Sitzes einer Landespolizeidirektion) wird jeweils eine Außenstelle der Landespolizeidirektion eingerichtet. Diesen Außenstellen kommt keine eigenständige Behördenfunktion zu. Sie sollen den Bürgerinnen und Bürgern als direkte Anlaufstelle in behördlichen Belangen zur Verfügung stehen.

Verfassungsrechtlich wird dieses Konzept durch eine Ermächtigung des Bundesgesetzgebers in Art. 78c B-VG umgesetzt, wodurch es diesem ermöglicht wird, auf dem Gebiet bestimmter Gemeinden die Landespolizeidirektion zugleich als Sicherheitsbehörde erster Instanz einzurichten. Für die Gemeinde Wien ist dies bereits verfassungsrechtlich vorgesehen (vgl den vorgeschlagenen Art. 78c Satz 2 B-VG). Innerhalb des in § 8 SPG festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches nehmen die Landespolizeidirektionen anstelle der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung wahr.

**Zu Z 10 bis 13 (§ 9):**

Hinsichtlich der Bezirksverwaltungsbehörden wird es zu keinerlei organisatorischen, funktionellen oder sachlichen Änderungen kommen. Sie werden wie bisher außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches einer gemäß § 8 als Sicherheitsbehörde erster Instanz fungierenden Landespolizeidirektion (§ 8) Sicherheitsbehörde erster Instanz sein und gemeinsam mit den ihnen unterstellten Bezirkspolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen die Sicherheitsverwaltung besorgen. Der Exekutivdienst für die Bezirksverwaltungsbehörde soll wie bisher durch die ihnen unterstellten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen werden (siehe Abs. 1 und 2).

In Abs. 3 wird die bisherige Regelung des § 10 Abs. 5 übernommen; dieser kann daher entfallen.

In Folge der Übertragung der Funktion des Sicherheitsdirektors auf den jeweiligen Landespolizeidirektor ist dieser künftig dazu berufen, einer Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag einer Gemeinde durch Verordnung Angehörige des Gemeindewachkörpers zur Vollziehung des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes zu unterstellen (nunmehr Abs. 4). Die weiteren Bestimmungen zur Vollziehung des Exekutivdienstes durch Angehörige eines Gemeindewachkörpers (nunmehr Abs. 5) bleiben davon unberührt.

**Zu Z 14 (§ 10):**

Die geplante Integration des Landespolizeikommandos in die Landespolizeidirektion macht eine Anpassung des § 10 erforderlich.

§ 10 ordnet den Bestand von Polizeiinspektionen, die einem Bezirks- oder Stadtpolizeikommando nachgeordnet sind an. Die Errichtung und Auflösung erfolgt durch behördlichen internen Akt. Die Überschrift ist entsprechend zu adaptieren.

Die Angelegenheiten des inneren Dienstes obliegen dem jeweiligen Landespolizeidirektor, wie in § 7 Abs. 3 nunmehr klargestellt wird. Die bisherigen Bestimmungen in § 10 können daher entfallen (siehe EB zu Z 8).

**Zu Z 15 (§ 12):**

Die vorgeschlagenen Anpassungen tragen dem Umstand Rechnung, dass künftig der Landespolizeidirektor zur Festlegung sowohl der Geschäftseinteilung als auch der Geschäftsordnung der Landespolizeidirektion berufen ist (siehe Abs. 1 und Abs. 2).

Bestand hinsichtlich der Erlassung von Geschäftseinteilungen und Geschäftsordnungen bislang eine bloße Mitteilungspflicht, so soll nunmehr, um eine Einheitlichkeit der Regelungen sicherzustellen, verpflichtend eine Genehmigung des Bundesministers für Inneres vorgesehen werden (Abs. 3).

**Zu Z 20 (§ 14a):**

Die vorgeschlagene Änderung des § 14a stellt eine notwendige Neuregelung des Instanzenzuges in sicherheitsbehördlichen Angelegenheiten dar. Die Landespolizeidirektion soll – bis zum In-Kraft-Treten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 – zweite Instanz in Verfahren über Berufungen gegen sicherheitspolizeiliche Bescheide der erstinstanzlichen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen in erster Instanz auf dem Gebiet einer Gemeinde – vgl § 8) sein. In den Landespolizeidirektionen wird ein entsprechendes Rechtsmittelbüro einzurichten sein.

Für Fundangelegenheiten ist in erster Instanz die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben. Hinsichtlich des Instanzenzuges soll künftig über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters als Fundbehörde immer die Landespolizeidirektion entscheiden.

Die Regelung des § 14a soll mit Ablauf des 31. Dezember 2013 (Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. Jänner 2014) außer Kraft treten (siehe Z 25).

**Zu Z 25 (§ 94):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005)**

Mit der vorgeschlagenen Regelung in der Verfassungsbestimmung des § 9 Abs. 1 FPG erfolgt die begriffliche Anpassung an die geänderten Bestimmungen hinsichtlich der Landespolizeidirektionen.

**Zu Artikel 4 (Aufhebung des Führungs- und Verfügungsgesetzes - FVG)**

Das Führungs- und Verfügungsgesetz - FVG, BGBI. Nr. 70/1966, in der Fassung des BGBI. I Nr. 151/2004, umfasst die §§ 16, 17, 29 und 30. Während die beiden letzten der Regelung des Vollzugs sowie des In- bzw. Außerkrafttretens dienen, normieren § 16 die Führung des Wachkörpers Bundespolizei im Bereich der Länder und § 17 die Verfügungen über den Wachkörper Bundespolizei.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Übernahme der Bestimmung des § 16 in § 7 Abs. 6 und 7 SPG vorgeschlagen. § 17 kann ersatzlos entfallen.

**Zu Artikel 5 (Aufhebung der Bundespolizeidirektionen-Verordnung)**

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Art. 78a ff B-VG entfallen sowohl Regelungsgegenstand als auch die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zur Einrichtung von Bundespolizeidirektionen und zur Festlegung deren örtlichen Wirkungsbereiches. Eine Aufhebung der derzeit in Geltung stehenden Verordnung der Bundesregierung über die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festlegung ihres örtlichen Wirkungsbereiches (Bundespolizeidirektionen-Verordnung), BGBI. 56/1999, durch Verordnung der Bundesregierung – gewissermaßen als actus contrarius – kommt mangels Fortbestehens einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht in Frage. Obzwar eine materiell rechtliche Derogation der Verordnung argumentierbar wäre (Herzog-Mantel-Theorie), wird im Sinne der Rechtssicherheit eine Aufhebung der Verordnung durch Gesetz vorgesehen.

**Zu Artikel 6 (Anpassungsbestimmungen):**

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll eine begriffliche Anpassung aller Bundesgesetze, in denen auf die Begriffe „Sicherheitsdirektion“, „Sicherheitsdirektor“ und „Bundespolizeidirektion“ in der jeweiligen grammatischen Form Bezug genommen wird, an die geänderten Bestimmungen des SPG vorgenommen werden.

Artikel 6 trifft Regelungen darüber, welche Behörde künftig an die Stelle der Sicherheits- und Bundespolizeidirektion tritt. Diesbezüglich soll vorgesehen werden, dass dort, wo in Bundesgesetzen – ausgenommen Schluss- und Übergangsbestimmungen sowie In-Kraft-Tretens- und Außer-Kraft-Tretensbestimmungen – auf die „Sicherheitsdirektion“, den „Sicherheitsdirektor“, „den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion“ oder die „Bundespolizeidirektion (Wien)“ in ihrer Funktion als Behörde in der jeweiligen grammatischen Form Bezug genommen wird, jeweils auf die „Landespolizeidirektion“, den „Landespolizeidirektor“, „das Gebiet der jeweiligen Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist“, oder die „Landespolizeidirektion (Wien)“ in der jeweiligen grammatischen Form „übergeleitet“ wird.

Es ist beabsichtigt, die notwendigen Anpassungen in allen Bundesgesetzen durchzuführen, weshalb im Begutachtungsverfahren die Ressorts ersucht werden, bekannt zugeben, in welchen Gesetzen die formellen Anpassungsbestimmungen zu treffen sein werden.

Die Länder werden analog zur bewährten Vorgangsweise im Rahmen der Wachkörperzusammenführung entsprechend informiert werden.